

I . Änderung  
der Satzung der Ortsgemeinde Auderath  
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von  
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 28.04.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Auderath über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 28.04.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

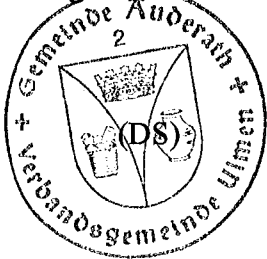
- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.**
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.**


§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Auderath, den 28/04.12004

Ortsgemeinde Auderath



  
(Helmut Krämer)  
Ortsbürgermeister